

277/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. S t ü b e r, Dr. P f e i f e r, N e u m a n n und Genossen
an den Bundeskanzler,
betreffend Anrechnung der Jahre 1945 bis 1948 für Bundesbeamte.

-.-.-.-

Derzeit werden jenen Beamten des öffentlichen Dienstes, die ehemals Mitglieder (Anwärter) der NSDAP waren, ihre Dienstjahre 1945 bis 1948 auf die Vorrückung usw. nur in Ausnahmefällen angerechnet ("Kannbestimmung").

Dem Vernehmen nach soll zwar das Bundeskanzleramt bereits seit einiger Zeit einen Gesetzentwurf, betreffend generelle Anrechnung der Dienstjahre 1945 bis 1948 für ehemalige Parteiangehörige, ausgearbeitet haben, doch soll sich dessen Einbringung im Nationalrat immer wieder dadurch verzögert haben, dass massgebende Kreise das Gesetz mit einem anderen Gesetz, einem Haftentschädigungsgesetz für ehemalige KZler, koppeln wollten. Für die Bedeckung der durch letzteres Gesetz dem Staat erwachsenden Auslagen soll sich aber das Finanzressort ausserstande erklärt haben.

Nunmehr hat der Verwaltungsgerichtshof eben im Falle des Finanzoberkommissärs der steirischen Finanzlandesdirektion Dr. Hans Häntschel eine für staatlich bedienstete "Minderbelastete" prinzipielle Entscheidung getroffen, wonach die Dienstzeit von Mai 1945 bis Juni 1948 den minderbelasteten Beamten anzurechnen sei.

Die unterzeichneten Abgeordneten halten eine endgültige Liquidierung der sich aus der ehemaligen NS-Mitgliedschaft (Anwartschaft) von Beamten diesen gegenüber auch heute noch ergebenden dienstrechtlichen Benachteiligungen für hoch an der Zeit und würden es für äusserst bedauerlich finden, wenn sich der Bund auf denselben Standpunkt stellen würde wie die Gemeinde Wien gegenüber ihren ehemaligen NS-Angestellten, die trotz eines zu ihren Gunsten sprechenden präjudiziellen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes ihre rückständigen Gehaltsforderungen noch immer in jedem einzelnen Falle einklagen müssen.

Wir stellen daher an den Herrn Bundeskanzler die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundeskanzler bereit, durch Erlass zu verfügen, dass die in dem erwähnten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausdruck gebrachte Rechtsansicht generell für alle minderbelasteten Beamten zu gelten hat ?

-.-.-.-